

Verordnung – konsolidierte Fassung¹

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 121. Österreichischen Ärztekammertages am 25.06.2010.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 127. Österreichischen Ärztekammertages am 21.06.2013.

2. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 136. Österreichischen Ärztekammertages am 15.12.2017.

3. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 18.12.2020.

4. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 13.12.2024

Verordnung über ärztliche Fortbildung

Auf Grund der §§ 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 iVm § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Österreichische Ärztekammer bekennt sich zur kontinuierlichen fachlichen Fortbildung der Ärzte. Diese Verordnung legt den Umfang der ärztlichen Fortbildungspflicht, einheitliche Qualitätsstandards ärztlicher Fortbildung sowie die Dokumentation und Glaubhaftmachung der ärztlichen Fortbildung fest.

(2) Diese Verordnung richtet sich an Ärzte gemäß § 6 Abs. 1, die sich laufend im Rahmen des österreichweit einheitlich gestalteten Diplom-Fortbildungs-Programms (DFP) der Österreichischen Ärztekammer fortzubilden haben (§ 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998).

(3) Diese Verordnung richtet sich ebenso an ärztliche Fortbildungsanbieter, die im Rahmen des DFP qualitätsgesicherte ärztliche Fortbildungen bereitstellen.

(4) Andere Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer, insbesondere die Verordnung über den ärztlichen Verhaltenskodex, bleiben von dieser Verordnung unberührt und sind bei jeder Fortbildung einzuhalten.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) Assoziierte wissenschaftliche Gesellschaften: Das sind jene wissenschaftlichen Gesellschaften, die ein Sonderfach gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung vertreten und gemäß der Satzung der Österreichischen Ärztekammer von dieser assoziiert wurden.

¹ Konsolidierung bedeutet die Zusammenfassung einer Rechtsvorschrift und der zugehörigen Änderungen und Berichtigungen zu einem einzigen nichtamtlichen Dokument. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich.

(2) Autoren/Vortragende: Autoren bzw. Vortragende einer Fortbildung sind gemeinsam mit dem ärztlichen Fortbildungsanbieter für den Inhalt und gegebenenfalls die dazugehörigen Fragestellungen verantwortlich.

(3) Ärztlicher Fortbildungsanbieter: Der ärztliche Fortbildungsanbieter ist jene Organisation, welche eine Fortbildung eigenverantwortlich plant, organisiert und durchführt sowie inhaltlich verantwortet und im eigenen Namen in der webbasierten DFP-Datenbank der Österreichischen Akademie der Ärzte veröffentlicht.

(4) Ärztlicher Hauptverantwortlicher: Der ärztliche Hauptverantwortliche ist jene Person, die aufgrund ihrer institutionellen Verankerung beim Fortbildungsanbieter die Verantwortung für die Tätigkeiten des Fortbildungsanbieters im Rahmen des DFP trägt.

(5) Ärztlicher/wissenschaftlicher Leiter: Der ärztliche/wissenschaftliche Leiter trägt für die Fortbildung die inhaltliche Verantwortung.

(6) Bildungsausschuss: Der Bildungsausschuss der ÖÄK ist ein beratendes Gremium, in dem standespolitische Entscheidungen der Österreichischen Ärztekammer in Fragen der Aus- und Fortbildung von Ärzten vorbereitet werden.

(7) CME-Fortbildung: CME-Fortbildung (CME – Continuing Medical Education) beinhaltet medizinisches Wissen und Fähigkeiten, die vom Berufsstand als Teil der grundlegenden medizinischen Wissenschaften, der Medizin und der Gesundheitsfürsorge allgemein anerkannt und akzeptiert wurden.

(8) CPD-Fortbildung: CPD-Fortbildung (CPD – Continuing Professional Development) geht darüber hinaus und umfasst alle Bildungsmaßnahmen, die dazu dienen, das Wissen, die Fähigkeiten, die berufliche Leistung und die Kommunikation, die der Arzt benötigt, um den Patienten, der Öffentlichkeit oder dem Berufsstand Hilfe zu leisten, aufrechtzuerhalten, zu erweitern oder zu steigern (soziale Kompetenz, Managementfähigkeiten, Medizinrecht, Medizinökonomie etc.).

(9) DFP-Akkreditierung: Die DFP-Akkreditierung ist ein positiv abgeschlossenes Anerkennungsverfahren eines akkreditierbaren ärztlichen Fortbildungsanbieters, das diesen in der Folge mit erweiterten Rechten und Pflichten ausstattet.

(10) DFP-Approbation: Die DFP-Approbation ist die positive Begutachtung einer Fortbildung als DFP-zertifizierte Fortbildung im Rahmen dieser Verordnung.

(11) DFP-Diplom: Das DFP-Diplom wird nach Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums bei Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Fortbildungsverpflichtung ausgestellt, in die Ärzteliste eingetragen und bestätigt im Rahmen der Glaubhaftmachung die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im jeweiligen Fortbildungszeitraum.

(12) ECTS-Punkte: ECTS-Punkte (ECTS – European Credit Transfer and Accumulation System) ergeben sich aus der geschätzten Zeit sowie dem geschätzten Arbeitspensum, die ein Studierender für die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen braucht. Ein ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden à 60 Minuten an tatsächlichem Arbeitsaufwand für die Studierenden.

(13) Hybride Fortbildung: Bei einer hybriden Fortbildung werden verschiedene Fortbildungsarten, z.B. Online- und Präsenzfortbildung, miteinander kombiniert und pro Fortbildungsart DFP-approbiert.

(14) Lecture Board: Das Lecture Board umfasst mindestens zwei Ärzte aus dem Fachbereich der E-Learning-Fortbildung. Es überprüft die medizinisch-fachliche und didaktische Qualität. Name und eventuell Institution der Mitglieder des Lecture Boards werden im Rahmen der DFP-Approbation angeführt. Der Autor/Vortragende/ärztliche Leiter der E-Learning-Fortbildung darf nicht Mitglied des Lecture Boards sein.

(15) Regionale Fortbildung: Eine regionale Fortbildung wendet sich an Ärzte aus einem Bundesland.

(16) Serviceprovider: Der Serviceprovider ist eine dritte Person oder Organisation, welche von einem ärztlichen Fortbildungsanbieter für ausgewählte definierte Dienstleistungen (insbesondere Anmeldung, Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung) beauftragt werden kann. Der Serviceprovider handelt ausschließlich im Namen und im Auftrag des ärztlichen Fortbildungsanbieters. Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen, können nicht als Serviceprovider auftreten.

(16a) Sponsor: Eine natürliche oder juristische Person mit kommerziellen Interessen, die eine Fortbildung finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt.

(17) Technische Infrastruktur:

a) webbasierte DFP-Datenbank: Jene webbasierte Plattform, in der zugelassene Fortbildungsanbieter bzw. Serviceprovider Fortbildungen zum Zweck der Qualitätssicherung und DFP-Approbation im Rahmen des Diplom-Fortbildungs-Programms einreichen können. DFP-approbiierte Fortbildungen können hier veröffentlicht werden.

b) Online-Fortbildungskonto: Das Online-Fortbildungskonto ist eine webbasierte Plattform der Österreichischen Akademie der Ärzte, mit dessen Hilfe die individuellen Fortbildungsaktivitäten personenbezogen zum Zwecke der Glaubhaftmachung und Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung verarbeitet werden.

(18) Überregionale Fortbildung: Eine überregionale Fortbildung wendet sich an Ärzte aus mindestens zwei Bundesländern. Fortbildungen zur Erlangung einer Weiterbildungsurkunde der Österreichischen Ärztekammer, Webinare sowie E-Learning-Fortbildungen sind als überregionale Fortbildungen zu betrachten.

(19) Weiterbildungsurkunde: Dokument, welches die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die den Inhalt der strukturierten Weiterbildung im jeweiligen Weiterbildungsgebiet darstellen, bescheinigt. Eine Weiterbildungsurkunde kann nach positiver Absolvierung einer Weiterbildung, welche im Rahmen eines ÖÄK-Diploms, ÖÄK-Zertifikates oder ÖÄK-CPD erworben wird, ausgestellt werden. Eine Weiterbildungsurkunde ist ein Diplom im Sinne der §§ 27 Abs. 1 Z 11 und 43 Abs. 4 Z 3 ÄrzteG 1998.

§ 3 Sponsoring und kommerzielle Interessen Dritter

(1) Im Rahmen der ärztlichen Fortbildungen sind die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit sowie die Wahrung des Patientenwohls sicherzustellen.

(2) Kommerzielle Interessen Dritter dürfen nicht die nach Abs. 1 gebotene inhaltliche Gestaltung – unter anderem durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung der Fortbildung – beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere ist es unzulässig, dass Präparate, Wirkstoffe bzw. Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für den jeweiligen Sponsor sind, wesentlich hervorgehoben werden.

(3) Ebenso dürfen die Anforderungen nach Abs. 1 nicht durch die finanzielle oder organisatorische Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren an einer Fortbildung gefährdet oder beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es unzulässig, wenn Sponsoren die Organisatoren einer Fortbildung sind oder ein solcher Anschein erweckt wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten eines Sponsors für ärztliche Fortbildungen sowie die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit Vortragender vom Sponsor sind unzulässig.

(4) Werbung ist in sämtlichen Publikationen zu Fortbildungen zulässig, sofern sie dem Umfang nach dem Informationscharakter untergeordnet, als solche kenntlich gemacht ist und nicht als Inhalt der Fortbildung dargestellt wird. Werbeanzeigen, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen dürfen Inhalte von digitalen Fortbildungen nicht unterbrechen bzw. beeinträchtigen. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist unzulässig.

(5) Kommerziell unterstützte Rahmenprogramme sind bei Fortbildungen zulässig, sofern diese zeitlich und dem Umfang nach der Fortbildung untergeordnet sind und sich vom Inhalt der Fortbildung unmissverständlich abheben.

(6) Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungen sind zulässig, sofern die Konzeption und Inhalte der Fortbildung nicht beeinflusst werden.

(7) Bei Qualitätszirkeln ist jegliche Art einer Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors unzulässig.

§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen zum Zwecke der gebotenen Lesbarkeit nur in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. Abschnitt

Anerkannte Fortbildungsarten

§ 5 Anerkannte Fortbildungsarten

Als anerkannte Fortbildungsarten im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Veranstaltungen: Als Veranstaltungen gelten alle Fortbildungen mit physischer Präsenz des Arztes, wie insbesondere Vorträge, Journal Clubs, Kurse, Symposien, Workshops, Kongresse, Seminare, Lehrgänge, Balint-Gruppen, Qualitätszirkel sowie Intervisionen, die nicht einer der anderen in der Folge genannten Fortbildungsarten zuzuordnen sind.

- a) Eine Sonderform von Veranstaltungen stellt das Webinar dar. Bei einem Webinar handelt es sich um eine Live-Fortbildung, an der Teilnehmer online partizipieren. Die Teilnahme ist interaktiv zu gestalten, sodass eine beidseitige Kommunikation zwischen Teilnehmern und Vortragenden möglich ist.
 - b) Qualitätszirkel: Qualitätszirkel sind strukturierte Arbeitskreise für Ärzte sowie Angehörige anderer Gesundheitsberufe (multiprofessionelle Qualitätszirkel), die unter der Leitung eines ärztlichen Moderators ein vorbereitetes medizinisches Thema erörtern. Ziel ist die Qualitätsverbesserung der Arbeitsprozesse und -abläufe, Analyse und Bewertung der Alltagsarbeit, kollegialer Vergleich bzw. mit externen Vorgaben, Evaluierung bzw. Erfassung der Tätigkeit, Entwicklung und Erprobung von Strategien zur Verbesserung des Alltagshandelns.
 - c) Interventionen: Unter Intervention versteht man eine kollegiale Beratung unter Ärzten, die strukturiert und unter Leitung eines Moderators gemeinsam nach Lösungen für ein konkretes Problem suchen. Die Themen beinhalten unter anderem: die eigene Persönlichkeit, Werte und Normen, den Kontakt zu den Patienten, der Patient oder das Patientensystem, methodisches Handeln, Gruppendynamik, Zusammenarbeit im Team, Einfluss des Umfeldes. Interventionen sind, sofern sie wie ein Qualitätszirkel organisiert sind, zur DFP-Approbation zugelassen.
2. Wissenschaftliche Arbeiten: Wissenschaftliche Arbeiten sind Publikationen in medizinischen Journalen durch ärztliche Autoren.
 3. Supervisionen: Supervision ist eine spezielle Form der mittel- und längerfristigen Einzel-, Team- und Organisationsberatung, die eine verstärkte Professionalisierung der Arbeit mit Kunden, Klienten, Patienten, Teammitgliedern, Auftraggebern oder den verschiedenen Führungsebenen zum Ziel hat. Supervision in der ärztlichen Fortbildung ist also eine Form der Qualitätssicherung im Bereich der personalen, sozialen und/oder beruflichen Kompetenz, deren Schwerpunkt im kognitiven, emotionalen oder interaktionalen Bereich liegen kann.
 4. Hospitationen: Eine Hospitation ist die Teilnahme an einer praktischen Fortbildung mit ärztlicher Tätigkeit in intra- wie auch extramuralen Einrichtungen sowie Ordinationen und beinhaltet eine abschließende Besprechung, Analyse und Bewertung der Teilnahme des Arztes.
 5. E-Learning: Unter E-Learning versteht man Fortbildungen, die vom Arzt mediengestützt absolviert werden. Die Angebote müssen den allgemeinen Kriterien für Fortbildungen entsprechen. Der Nachweis der Teilnahme wird durch das Beantworten der Fragen erbracht, welche sich ausschließlich auf den Inhalt der entsprechenden E-Learning-Fortbildung beziehen dürfen. Der Abschlusstest ist Teil der E-Learning-Fortbildung.
 6. Mediengestützte Sonderformen: Sofern aufgrund medizindidaktischer Weiterentwicklungen Fortbildungsarten entstehen, die nicht von einer der oben genannten Kategorien abgedeckt sind, entscheidet der DFP-Ausschuss über die Zulässigkeit als anerkannte Fortbildungsart.

3. Abschnitt Fortbildungsverpflichtung der Ärzte

§ 6 Zielgruppen

(1) Alle in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte sind zur Fortbildung und Glaubhaftmachung der absolvierten Fortbildung verpflichtet. Gleiches gilt für Ärzte mit einer Berufsberechtigung gemäß §§ 36b, 37 und 250 ÄrzteG 1998.

(2) Turnusärzte können an ärztlichen Fortbildungen teilnehmen und unter der Voraussetzung des späteren Erlangens der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung DFP-Punkte sammeln.

§ 7 Umfang und Art der Fortbildungsverpflichtung

(1) In einem Fortbildungszeitraum von fünf Jahren sind mindestens 250 Fortbildungspunkte (DFP-Punkte) zu erwerben.

(2) Von diesen 250 Fortbildungspunkten sind mindestens 200 Punkte durch medizinische Fortbildung zu erwerben. Maximal 50 Punkte können im Rahmen sonstiger Fortbildung erworben werden.

(3) Mindestens 85 DFP-Punkte sind durch Veranstaltungsbesuche nachzuweisen.

(4) Fortbildungen innerhalb einer Krankenanstalt oder bei angestellten Ärzten innerhalb desselben Rechtsträgers sollen maximal zwei Drittel der DFP-Punkte betragen.

§ 8 Medizinische Fortbildung

(1) Medizinische Fortbildung umfasst ausschließlich das Absolvieren medizinisch-fachlich approbierter Fortbildung, basierend auf den Fächern der Studienordnung der medizinischen Universitäten in Österreich. Für Ärzte sind medizinische DFP-Punkte aus allen Sonderfächern anrechenbar, unabhängig vom Sonderfach des jeweiligen Arztes, für das eine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung vorliegt. Die Auswahl der Fortbildungen erfolgt nach individueller Schwerpunktsetzung des Arztes.

(2) Fortbildungen, deren Bescheinigung mit einer Weiterbildungsurkunde erfolgt, werden im Ausmaß des/der durch die jeweilige Richtlinie/Anlage definierten Stundenumfangs/Unterrichtseinheiten für medizinische DFP-Punkte approbiert.

§ 9 Sonstige Fortbildung

(1) Sonstige Fortbildung umfasst nichtmedizinische Fortbildungen und kann im Rahmen aller anerkannten DFP-Fortbildungsarten absolviert und angerechnet werden. Sonstige Fortbildung muss für den ärztlichen Beruf relevant, aber nicht rein patientenorientiert sein. Hierzu zählen insbesondere „Medizinisch-Englisch“-Kurse, Führungs- und Kommunikationsseminare, medizinrechtliche Fortbildung und weitere Fortbildungen im Rahmen des CPD-Begriffes.

(2) Sonstige Fortbildung wird gesondert approbiert, wenn ärztlich relevante Inhalte angeboten werden und ein ärztlicher Fortbildungsanbieter als Veranstalter auftritt.

§ 10 Definition der Fortbildungspunkte (DFP-Punkte)

(1) Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Ein Fortbildungspunkt (DFP-Punkt) entspricht Fortbildungsinhalten mit einer Dauer von 45 Minuten (ohne Pausen).
- b) Die Anzahl der DFP-Punkte für eine Fortbildung ergibt sich aus der Dauer der Fortbildung in Minuten dividiert durch 45.
- c) Erst ab einem zeitlichen Gesamtausmaß von mindestens 45 Minuten können für Fortbildungen DFP-Punkte vergeben werden.
- d) Pro Fortbildung und pro Tag können maximal 12 DFP-Punkte vergeben werden.
- e) Bei Fehlen von genauen Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 4 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 8 DFP-Punkte angerechnet werden.
- f) Vortragende/Trainer/Referenten/Autoren/Lecture-Board-Mitglieder einer Fortbildung erhalten die für ihren Vortrag bzw. für ihre Tätigkeit jeweils approbierten DFP-Punkte angerechnet.

(2) Für wissenschaftliche Arbeiten, Buchbeiträge oder Beiträge in Journalen gelten folgende Regelungen, die sich am Journal Impact Factor (JIF) orientieren. Dabei handelt es sich um eine errechnete Zahl, deren Höhe den Einfluss einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift wiedergibt.

- a) Für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, eines Buchbeitrages oder Beitrages in Journalen gelten folgende Bestimmungen:

kein JIF:	Erst- und Letztautor 2 DFP-Punkte, alle anderen Autoren 1 DFP-Punkt
JIF bis 3:	Erst- und Letztautor 4 DFP-Punkte, alle anderen Autoren 2 DFP-Punkte
JIF bis 6:	Erst- und Letztautor 8 DFP-Punkte, alle anderen Autoren 4 DFP-Punkte
JIF größer 6:	Erst- und Letztautor 12 DFP-Punkte, alle anderen Autoren 6 DFP-Punkte
- b) Für die Begutachtung erhält der Reviewer wie folgt DFP-Punkte, sofern sie durch eine Bestätigung nachgewiesen wird:

kein JIF:	1 DFP-Punkt
JIF bis 3:	3 DFP-Punkte
JIF bis 6:	6 DFP-Punkte
JIF größer 6:	10 DFP-Punkte

(3) Supervisionen sind für Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie Ärzte, die ein ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin besitzen, als medizinische

DFP-Punkte anrechenbar; für alle anderen Ärzte als sonstige DFP-Punkte. Die Qualifikation des ärztlichen Supervisors, der zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein muss, ist für die Anrechenbarkeit auf der Teilnahmebestätigung anzuführen.

(4) Hospitationen sind als DFP-Punkte anrechenbar (maximal 12 medizinische DFP-Punkte pro Tag), sofern vom Leiter der Hospitation unterfertigte Teilnahmebestätigungen der hospitierten Einrichtung über Dauer und Umfang der Hospitation vorgelegt werden. Bei Fehlen von genauen Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 4 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 8 DFP-Punkte angerechnet werden.

(5) E-Learning-Fortbildungen:

- a) E-Learning-Fortbildungen müssen Fragen beinhalten, welche sich ausschließlich auf den Inhalt der Fortbildung beziehen und vom Lecture Board zu bewerten sind. Es sind zumindest drei Fragen vorzusehen, wobei sich die Gesamtzahl an der Anzahl der DFP-Punkte orientiert.
- b) DFP-Punkte für E-Learning-Fortbildungen werden ausschließlich für die richtige Beantwortung von mindestens zwei Drittel dieser Fragen angerechnet. Eine Frage gilt als korrekt beantwortet, wenn die richtigen Antwortoptionen ausgewählt und die falschen Antwortoptionen nicht ausgewählt wurden.

(6) Fortbildungen mit ECTS-Punkten sind pro Fortbildungszeitraum mit maximal 2 ECTS-Punkten anerkannt, welche 50 DFP-Punkten entsprechen. Nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung erfolgt gemäß dem Inhalt im Rahmen des Diplomantrages die Anerkennung von medizinischen oder sonstigen DFP-Punkten.

§ 11 Glaubhaftmachung der ärztlichen Fortbildung und DFP-Diplom

(1) Zum Zwecke der Glaubhaftmachung wird für jeden Arzt gemäß § 6 Abs. 1 ein Online-Fortbildungskonto bereitgestellt. Gleiches gilt sinngemäß für Turnusärzte gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Mit Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums gemäß § 7 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums ist die absolvierte Fortbildung glaubhaft zu machen. Ärzte kommen ihrer Pflicht zur Glaubhaftmachung nach, wenn zu diesem Zeitpunkt DFP-Punkte im jeweiligen Fortbildungszeitraum zumindest nach Art und Umfang gemäß § 7 vorzugsweise auf ihrem Online-Fortbildungskonto aufgebucht sind und die absolvierten Fortbildungen den Voraussetzungen gemäß § 7 bis § 9 oder § 13 sinngemäß nachweislich (Teilnahmebestätigungen) entsprechen. Wurden in einem Fortbildungszeitraum mehr als 250 DFP-Punkte gesammelt, können diese nicht auf den nächsten Fortbildungszeitraum übertragen werden.

(3) Der erste Fortbildungszeitraum beginnt mit der Eintragung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in die Ärzteliste. Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Eintragung nach §§ 36b, 37 und 250 ÄrzteG 1998. Mit Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums beginnt der neue Fortbildungszeitraum zu laufen.

(4) Die im Online-Fortbildungskonto aufgebuchten DFP-Punkte werden nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums, wobei Zeiten der Berufsunterbrechung gemäß § 12 zu berücksichtigen sind, überprüft und ausgewertet. Zur Unterstützung werden die Fortbildungsreferate der Landesärztekammern herangezogen. Erfüllt ein Arzt die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen, ist ihm automatisch ein DFP-Diplom auszustellen und über das Online-Fortbildungskonto abrufbar bereitzuhalten. Der Arzt und die Österreichische Ärztekammer sind über die Ausstellung des DFP-Diploms und den Gültigkeitszeitraum zu informieren. Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms entspricht dem folgenden Fortbildungszeitraum.

(5) Jeder Arzt gemäß § 6 Abs. 1 kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums einen Antrag auf Ausstellung eines DFP-Diploms vorzugsweise über das Online-Fortbildungskonto stellen. Der Beginn des Gültigkeitszeitraums des DFP-Diploms kann nicht vor Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums liegen. Ein neues DFP-Diplom ist erst nach Ablauf des zuletzt gültigen DFP-Diploms auszustellen.

(6) Abweichend zu Abs. 5 kann ein DFP-Diplom erstmals mit Erlangen der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung beantragt werden, wobei der früheste Gültigkeitsbeginn des DFP-Diploms der Zeitpunkt des Erwerbs der selbständigen Berufsberechtigung ist. Vor diesem Zeitpunkt erworbene DFP-Punkte können in einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(7) Wird die Ausstellung eines DFP-Diploms nicht beantragt, ist nach Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums von Amts wegen nach Abs. 4 vorzugehen.

(8) Erfüllt der Arzt die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht, ist Anzeige an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer zu erstatten. Mit Einleitung eines Disziplinarverfahrens werden weder Beginn noch Lauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums unterbrochen.

(9) Sofern durch Handlungen der Anschein erweckt wird, dass versucht wird, die Glaubhaftmachung der Fortbildung zu umgehen, ist die Österreichische Akademie der Ärzte berechtigt, auch vor Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums den Nachweis über die erbrachte Fortbildung einzufordern.

§ 12 Berufsunterbrechung im Rahmen der Glaubhaftmachung

(1) Zeiten der Berufsunterbrechung im Sinne dieser Verordnung sind Zeiten im Falle einer Streichung aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs. 1 Z 1-6 ÄrzteG 1998, mit Ausnahme der Z 3, und Zeiten im Falle einer länger als sechs Monate dauernden Einstellung der Berufsausübung iSd § 59 Abs 1 Z 3 ÄrzteG 1998.

(2) Der jeweilige Fortbildungszeitraum wird um die Zeiten einer Berufsunterbrechung, jedoch erst ab einem Ausmaß von über sechs Monaten verlängert. Eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums eines DFP-Diploms um die Zeiten der Berufsunterbrechung ist nicht möglich.

(3) Der Arzt hat eine Berufsunterbrechung nach Abs. 1 vorzugsweise im Online-Fortbildungskonto zu erfassen und durch entsprechende Unterlagen, wie insbesondere Dienstgeberbestätigung, Bestätigung über Ordinationsschließung, ärztliche Atteste, Bestätigung Wohlfahrtsfonds, nachzuweisen.

(4) Während der Berufsunterbrechung absolvierte Fortbildungen können im Rahmen der Glaubhaftmachung unter den Voraussetzungen gemäß § 7 bis § 9 bzw. § 13 sinngemäß angerechnet werden.

§ 13 Anerkennung von im Ausland absolvierter Fortbildung

(1) Ausländische Fortbildungen können auf Antrag eines Arztes unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung in deutscher oder englischer Sprache (bei Übersetzungen in beglaubigter Form) und unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit approbierten inländischen Fortbildungen anerkannt werden. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt zur Unterstützung der Österreichischen Ärztekammer durch die Fortbildungsreferate der Ärztekammern in den Bundesländern. § 10 ist sinngemäß anzuwenden. Fortbildungspunkte ausländischer Ärztekammern von Fortbildungen, deren Veranstaltungsort in Österreich liegt, können nur dann anerkannt werden, wenn dabei alle Kriterien dieser Verordnung eingehalten werden.

(2) Ausländische Fortbildungsdiplome sind dem DFP-Diplom nicht automatisch gleichgestellt. Die Fortbildungen, die für ein ausländisches Fortbildungsdiplom eingebracht wurden, können nach Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt werden.

(3) Die von der EACCME (European Accreditation Council for Continuing Medical Education) der Union Européenne des Médecins Spécialistes (UEMS) anerkannten European CME Credits (ECMEC) werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt, sofern dies nicht anderen Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht. Fortbildungspunkte, die aufgrund von internationalen Anerkennungsvereinbarungen der UEMS-EACCME mit Drittstaatenbereichen anrechenbar sind (wie z.B. AMA PRA Category 1 Credits der American Medical Association [AMA]), sind ebenso als DFP-Punkte anerkannt.

(4) Die von deutschen Landesärztekammern anerkannten Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G, H, I und K werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt, sofern dies nicht anderen Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht. Fortbildungspunkte der Kategorie E (Selbststudium) werden nicht anerkannt.

(5) Der Präsident der Österreichischen Ärztekammer kann auf Empfehlung des Akkreditierungsrates generell bestimmen, dass Entscheidungen international anerkannter Einrichtungen zur internationalen gegenseitigen Anrechnung von Fortbildungen automatisch in Österreich Wirksamkeit erlangen. Ist eine Fortbildung im Rahmen einer derartigen Einrichtung approbiert worden, so bedarf es keines Verfahrens nach Abs. 1.

(6) Der Präsident der Österreichischen Ärztekammer kann auf Empfehlung des Akkreditierungsrates bestimmen, dass Fortbildungspunkte aus anderen Fortbildungssystemen oder Teilsystemen gleichwertig sind und die dort erworbenen Fortbildungspunkte im DFP anerkannt werden.

§ 14 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Österreichische Akademie der Ärzte ist ermächtigt, die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom

27.04.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (im Folgenden: DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zu verarbeiten.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sind die Rechte und Pflichten gemäß Art. 13, 14, 18 und 21 DSGVO ausgeschlossen.

(3) Die Österreichische Akademie der Ärzte hat ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten iSd. Art. 30 DSGVO zu führen und insbesondere die näheren Gründe, die zu einer personenbezogenen Datenverarbeitung gemäß Abs. 2 geführt haben, schriftlich festzuhalten.

(4) Die nach dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen zu Zwecken des Berichtswesens nach § 117b Abs. 1 Z 21 ÄrzteG 1998 in anonymisierter Form ausgewertet und weiterverarbeitet werden. Die zumindest alle zwei Jahre stattfindende Berichterstattung ist auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentlichen. Diese ist zu gliedern nach niedergelassenen und angestellten Ärzten, Fachgruppen sowie Versorgungsregionen.

(5) Die zur Aufgabenerfüllung nach dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(6) Dem Disziplinaranwalt, dem Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer und der ÖQMED sowie anderen Behörden steht ein Auskunftsrecht in Bezug auf die personenbezogenen Daten aus den Online-Fortbildungskontos zu, soweit dies zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten unentbehrlich ist.

4. Abschnitt

DFP-Approbation von Fortbildungen

§ 15 DFP-Approbation

(1) Die DFP-Approbation ist die Begutachtung einer Fortbildung zur Anrechenbarkeit im Rahmen des DFP.

(2) Ein Approbationsverfahren ist nur für Fortbildungen, die in Österreich stattfinden, möglich. Das Herkunftsland des Fortbildungsanbieters ist nicht relevant.

(3) Im Rahmen des Approbationsverfahrens wird geprüft, ob die Bestimmungen dieser Verordnung über Fortbildungen eingehalten werden und die Fortbildung die Kriterien erfüllt. Im Zuge des Approbationsverfahrens wird auch die Anzahl der DFP-Punkte für diese Fortbildung geprüft.

(4) Antragsberechtigt für ein Approbationsverfahren sind alle nicht akkreditierten ärztlichen Anbieter, die durch ein Zulassungsverfahren registriert sind.

(5) Im Zuge des Approbationsantrages ist ein medizinisches Fachgebiet anzugeben, für das um DFP-Approbation angesucht wird. Bei interdisziplinären Fortbildungen sind die Fachgebiete je nach medizinischen Schwerpunkten anzugeben. Handelt es sich um nichtmedizinische Inhalte, ist die DFP-Approbation für sonstige Fortbildung einzureichen.

(6) Der Approbationsantrag ist über die webbasierte DFP-Datenbank einzubringen, wobei dies bei regionalen Fortbildungen zur Unterstützung der Österreichischen Ärztekammer durch die Fortbildungsreferate der zuständigen Ärztekammern in den Bundesländern erfolgt. Die Einreichung des Antrages zur DFP-Approbation von ein und derselben Fortbildung kann entweder regional oder überregional erfolgen, ausgeschlossen ist jedenfalls eine doppelte Einreichung.

(7) Der Approbationsantrag muss zeitgerecht vor dem Stattfinden der Fortbildung eingereicht werden. Der Antrag zur DFP-Approbation soll möglichst drei Wochen vor Stattfinden der Fortbildung eingereicht werden, die Antragstellung hat aber spätestens sieben Tage davor zu erfolgen. Wird der Antrag nach dieser Frist gestellt, besteht kein Anspruch auf eine Begutachtung und Entscheidung über den Approbationsantrag.

(8) Für die Zuordnung der Fortbildung als medizinische oder sonstige Fortbildung gilt Folgendes: Die Zuordnung einer Fortbildung als medizinische oder sonstige Fortbildung wird auf Vorschlag des ärztlichen Fortbildungsanbieters getroffen, wobei die Inhalte der Fortbildung und die Autoren/Vortragenden maßgeblich sind. Beim Vorschlag für medizinische DFP-Punkte ist die Angabe des jeweiligen Sonderfaches, aus dem die Inhalte stammen, erforderlich.

(9) Die Anzahl der approbierten DFP-Punkte richtet sich ausschließlich nach der Fortbildungsdauer.

(10) Hinsichtlich des Approbationsverfahrens von E-Learning-Fortbildungen gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jede E-Learning-Fortbildung muss bereits vor dem Approbationsantrag von einem Lecture Board geprüft und freigegeben worden sein. Die Begutachtung durch das Lecture Board ist vom ärztlichen Fortbildungsanbieter zu dokumentieren.

- b) Bei interdisziplinärer Fortbildung wird das Lecture Board aus den für diese Fortbildung wesentlichen Sonderfächern gestellt.
- c) Bei sonstiger Fortbildung stellen Experten aus dem jeweiligen Wissensgebiet das Lecture Board.
- d) Die DFP-Approbation von E-Learning-Fortbildungen ist zwei Jahre gültig und wird immer überregional vom DFP-Approbator durchgeführt. Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine neuerliche DFP-Approbation der E-Learning-Fortbildung zulässig, wobei der Antrag auf DFP-Approbation bereits vor Ablauf eingebracht werden kann.

(11) Findet eine Fortbildung gleichzeitig in Form von mindestens zwei verschiedenen Fortbildungsarten (z.B. Präsenzfortbildung und Webinar) statt, so sind auch zwei Approbationsanträge zu stellen.

§ 16 DFP-Approbatoren

(1) Für jedes ärztliche Sonderfach und Allgemeinmedizin sind ein DFP-Approbator und ein Stellvertreter durch die Österreichische Ärztekammer, auf Vorschlag des Bildungsausschusses, tunlichst im Einvernehmen mit der zuständigen assoziierten Fachgesellschaft und der jeweiligen Bundesfachgruppe bzw. in der Allgemeinmedizin mit der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte zu bestellen.

(2) Für sonstige Fortbildung ist ein DFP-Approbator durch die Österreichische Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses zu nominieren.

(3) DFP-Approbatoren haben die Approbationsanträge für überregionale Fortbildungen nach den Vorgaben dieser Verordnung zu prüfen und dementsprechend zu befürworten oder abzulehnen. Bei Ablehnungen ist eine Begründung mit Verweis auf den Mangel abzugeben. Im Bereich der regionalen Fortbildungen kommt die Funktion des DFP-Approbators der zuständigen Landesärztekammer zu.

(4) Dem DFP-Approbator obliegen die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben, wobei er die Prüfung von Ansuchen für Approbationen, an denen er unmittelbar beteiligt ist oder sich aus anderen Gründen befangen fühlt, seinem Stellvertreter oder der Österreichischen Akademie der Ärzte zu übergeben hat. In Ausnahmefällen können Ansuchen für Approbationen an die Österreichische Akademie der Ärzte zur Beurteilung übermittelt werden.

(5) Die Bestellung zum DFP-Approbator verläuft parallel zur Funktionsperiode des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer, bleibt jedoch bis zur Neubestellung der DFP-Approbatoren aufrecht. Eine Wiederbestellung ist möglich. DFP-Approbatoren können aus wichtigem Grund vom Bildungsausschuss abberufen werden.

§ 17 Voraussetzungen für die DFP-Approbation

(1) Als ärztlicher Fortbildungsanbieter anerkannt sind alle akkreditierbaren Anbieter gemäß § 21 sowie weitere allgemein anerkannte wissenschaftliche Gesellschaften, ärztliche Berufsverbände und zugeordnete Fortbildungsakademien, die registriert wurden. Über Ausnahmen ist tunlichst nach Rücksprache mit dem Akkreditierungsrat zu entscheiden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung als Fortbildungsanbieter im DFP ist insbesondere die Zustimmung des ärztlichen Hauptverantwortlichen der Organisation, die Hauptverantwortlichkeit für sämtliche Fortbildungen, welche im Rahmen des DFP abgehalten werden, zu übernehmen.

(3) Einzelpersonen, Gruppenpraxen oder Krankenanstalten in der Rechtsform selbständiger Ambulatorien sowie Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen, Kongressveranstalter (Professional Congress Organizers, PCO) und weitere Serviceprovider werden nicht als Anbieter von DFP-Fortbildung anerkannt.

(4) Eine Fortbildung kann approbiert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Hinsichtlich der Autoren/Vortragenden sowie nach Inhalt und Struktur der Fortbildung soll die Qualität der zu approbierenden Fortbildung der Qualität von Fortbildungen akkreditierter Anbieter entsprechen.
- b) Der Inhalt der Fortbildung hat
 - i. ausschließlich gemäß der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung gestaltet und an der Verbesserung der medizinischen Versorgung zum Wohle des Patienten orientiert zu sein bzw.

- ii. im Rahmen der sonstigen Fortbildung dazu zu dienen, das Wissen, die Fähigkeiten, die berufliche Leistung und die Kommunikation, die der Arzt benötigt, um den Patienten, der Öffentlichkeit oder dem Berufsstand Hilfe zu leisten, aufrechtzuerhalten, zu erweitern oder zu steigern (CPD);
- iii. den aktuellen Stand der medizinischen Didaktik zu berücksichtigen;
- iv. vorurteilsfrei, neutral und frei von wirtschaftlichen Interessen zu sein. Vorzugsweise müssen Substanz- bzw. Wirkstoffnamen genannt werden. Bei Erwähnung eines Produkts müssen, sofern auch noch andere Produkte derselben Substanzklasse existieren, diese angeführt werden. Die Österreichische Akademie der Ärzte und der DFP-Approbator können vom ärztlichen Leiter/Fortbildungsanbieter eine Konformitätserklärung hinsichtlich Fortbildungsinhalten verlangen, mit der dieser bestätigt, dass die Inhalte der von ihm geleiteten bzw. durchgeführten Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- v. In jeder Fortbildung ist ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen aktuellen Wissensstand von medizinisch-wissenschaftlichen Alternativen zu vermitteln.

(5) Im Falle einer finanziellen oder organisatorischen Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors ist im Rahmen des Approbationsantrages über die webbasierte DFP-Datenbank eine solche offenzulegen und der ärztliche Fortbildungsanbieter hat sich durch Abgabe einer Erklärung zur Einhaltung der Vorgaben des § 3 zu bekennen. Der Österreichischen Akademie der Ärzte sind zur Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3 auf Verlangen entsprechende Nachweise (z.B. schriftliche Vereinbarung) vorzulegen.

(6) Der Fortbildungsanbieter hat nachzuweisen, dass die inhaltliche Gestaltung der medizinischen ärztlichen Fortbildung in der alleinigen Verantwortung des ärztlichen Leiters dieser Fortbildung bzw. der Vortragenden liegt. Bei der Nominierung des ärztlichen Leiters ist darauf zu achten, dass ein eindeutiger Kontext zum Fortbildungsanbieter gegeben ist. Als Autoren/Vortragende sind Ärzte oder Experten des jeweiligen Fachbereichs zugelassen.

(7) Ärztliche Fortbildungsanbieter, ärztliche Leiter und Vortragende müssen im Zuge der Anlage der Fortbildung zur DFP-Approbation in der webbasierten DFP-Datenbank gegenüber der Österreichischen Akademie der Ärzte und gegenüber den Teilnehmern potentielle Interessenskonflikte offenlegen, insbesondere ein persönliches oder wirtschaftliches Naheverhältnis zu einem kommerziellen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Inhalt der jeweiligen Fortbildung.

(8) Die DFP-Approbation erfolgt durch die Freischaltung der Fortbildung in der webbasierten DFP-Datenbank.

(9) Für Fortbildungen, bei denen das gesellschaftliche Rahmenprogramm im Vordergrund steht sowie für Besprechungen im Zuge des Arbeitsalltages zur Patientenversorgung, wie insbesondere Morgenbesprechungen, abteilungsinterne Besprechungen, Patientenkasuistiken, Tumorboards, Stationsübergaben oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag, Produktschulungen sowie Vorträge von Sponsoren ist eine DFP-Approbation ausgeschlossen. Ebenso sind auch Fortbildungsangebote und Firmen- bzw. Satellitensymposien, die von Anbietern gemäß Abs. 3 organisiert werden, von einer DFP-Approbation ausgeschlossen.

§ 18 Pflichten bei DFP-approbierter Fortbildung

(1) Jede Fortbildung ist von einem Fortbildungsanbieter oder einem von ihm beauftragten Dritten im Zuge des Approbationsantrages in der webbasierten DFP-Datenbank gemäß den dort definierten Notwendigkeiten einzutragen. Die Verantwortung für die Eintragung trägt der Fortbildungsanbieter.

(2) Ab drei DFP-Punkten ist dem Approbationsantrag verpflichtend ein Programm hinzuzufügen. Mindestens im Programm anzuführen sind der ärztliche Fortbildungsanbieter, der ärztliche Leiter der Fortbildung, der zeitliche Umfang, die Autoren/Vortragenden, Themen/Inhalte und die Sponsoren, ergänzend bei E-Learning-Fortbildungen das Lecture Board.

(2a) Bei Webinaren ist beim Approbationsantrag verpflichtend anzugeben, wie die Authentifizierung und Dokumentation der Online-Präsenzzeit der Teilnehmer sowie die Interaktion zwischen Teilnehmern und Vortragenden erfolgt.

(3) Der Fortbildungsanbieter muss verlangen, dass etwaige potentielle Interessenkonflikte des ärztlichen Leiters, der Autoren/Vortragenden und des Lecture Boards von diesen zu jeder Zeit offengelegt werden.

(4) Bei der Publikation der Fortbildung sind mindestens anzuführen: Titel, Datum und Dauer der Fortbildung, der ärztliche Fortbildungsanbieter und der ärztliche Leiter der Fortbildung, die

Autoren/Vortragenden, Ablauf mit Vortragsthemen inklusive detaillierter Zeitangaben (mit Angabe von Pausen) und DFP-Approbation. Im Falle einer finanziellen oder organisatorischen Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren bzw. potentieller Interessenskonflikte sind diese offenzulegen. Bei einer E-Learning-Fortbildung ist zusätzlich das Lecture Board anzugeben.

(5) Die Lehrziele, Zielgruppen und fachlichen Schwerpunkte (laut Fächern aus der Ärzte-Ausbildungsordnung) sollen bei der Publikation der Fortbildung definiert werden.

(6) Medizinökonomische Überlegungen können integrativer Bestandteil der Fortbildungen sein.

(7) Bei Präsenzfortbildungen im Gebiet der Allgemeinmedizin soll zumindest ein Vortragender oder der Moderator ein in der Primärversorgung tätiger Arzt sein.

(8) Bei jeder Präsenzfortbildung sollen den Teilnehmern Skripten oder Handouts in Papier- und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

(9) Bei Fortbildungen sind Teilnehmerlisten zu führen. Nach jeder Fortbildung sind vom ärztlichen Fortbildungsanbieter elektronische sowie bei Bedarf zusätzlich personalisierte Teilnahmebestätigungen in Papierform auszustellen. Teilnahmebestätigungen haben die Bezeichnung des ärztlichen Fortbildungsanbieters, den Namen des Teilnehmers, den Titel der Fortbildung, den Termin, die Anzahl und Art (medizinische oder sonstige Fortbildung) der vom Teilnehmer absolvierten Fortbildungspunkte, den Ort und die Fortbildungs-ID aus der webbasierten DFP-Datenbank zu enthalten. Den Teilnehmern sollen Feedbackbögen zur Verfügung gestellt werden, die in einer Evaluierung zusammengeführt werden.

(10) Jeder Fortbildungsanbieter oder ein von ihm beauftragter Dritter hat den Teilnehmern elektronisch die absolvierten DFP-Punkte binnen acht Wochen mittels webbasierter DFP-Datenbank auf die Fortbildungskonten zu buchen. Die Verantwortung für die Buchung trägt der Fortbildungsanbieter. Bei Präsenzfortbildungen und Webinaren entsprechen die absolvierten DFP-Punkte der tatsächlichen Anwesenheitszeit des Arztes.

(11) Serviceprovider sind zur Einhaltung der Qualitätsstandards des DFP verpflichtet. Die Zulassung als Serviceprovider im Zusammenhang mit DFP-Fortbildungen wird geprüft.

(12) Aus Gründen der Qualitätssicherung können DFP-Fortbildungen ohne Vorankündigung besucht werden. Der Anbieter muss die Teilnahme kostenfrei einräumen.

(13) Datenschutz und Datensicherheit, von zum Beispiel Patientendaten, müssen gewahrt werden.

§ 19 Ablehnung und Entzug der DFP-Approbation

(1) Approbationsanträge können aus formalen und/oder inhaltlichen Gründen abgelehnt werden. Ablehnungen von Approbationsanträgen müssen begründet werden.

(2) Wird eine Approbation vorläufig abgelehnt, kann nach Behebung der Ablehnungsgründe für dieselbe Fortbildung ein neuerlicher Antrag bei derselben Stelle eingereicht werden.

(3) Anbieter DFP-approbierter Fortbildungen haben die Pflichten gemäß § 18 zu erfüllen. Stellt sich heraus, dass der Fortbildungsanbieter diese Pflichten nicht erfüllt, so kann ihm die DFP-Approbation für die Fortbildung entzogen und/oder die DFP-Approbation weiterer Fortbildungen verweigert werden – so lange, bis er glaubhaft nachweist, dass er den offenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(4) Hinweise des Veranstalters, die den Anschein erwecken, dass eine (noch) nicht approbierte Fortbildung DFP-Punkte erhält, können zur Ablehnung des Approbationsantrages führen.

(5) Stellt sich vor oder nach Stattfinden der Fortbildung heraus, dass der DFP-Approbation zugrundeliegende formale und/oder inhaltliche Voraussetzungen und Pflichten nicht eingehalten wurden, kann die Approbation rückwirkend wieder entzogen bzw. die DFP-Approbation weiterer Fortbildungen verweigert werden.

(6) Stellt sich heraus, dass die Offenlegung einer finanziellen oder organisatorischen Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren oder von potentiellen Interessenskonflikten im Rahmen des Approbationsantrages und/oder gegenüber den teilnehmenden Ärzten nicht erfolgt ist und auch nicht nachgeholt wurde, kann dies eine Aberkennung der DFP-Approbation zur Folge haben.

(7) Die Aberkennung der DFP-Approbation bedeutet grundsätzlich, dass die DFP-Punkte für den Arzt nicht wirksam sind.

§ 20 Approbationsgebühr

Für die Durchführung des Verfahrens bzw. für den Aufwand, der mit einer DFP-Approbation verbunden ist, kann mit Bedachtnahme auf die entstehenden Kosten vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer eine einheitliche Approbationsgebühr festgelegt werden.

5. Abschnitt Akkreditierung von Fortbildungsanbietern

§ 21 Akkreditierbare Fortbildungsanbieter

(1) Zur Sicherung einer objektivierten und unabhängigen Fortbildungsstruktur können folgende juristische Personen um Akkreditierung ansuchen, sofern diese nach österreichischem Recht gegründet wurden und ihren Sitz in Österreich haben:

- a) von der Österreichischen Ärztekammer assoziierte wissenschaftliche Gesellschaften, vertreten durch das vereinsrechtliche Leitungsorgan;
- c) medizinische Universitäten, vertreten durch den Rektor, sofern vom Rektorat der medizinischen Universität ein ärztlicher DFP-Verantwortlicher bestellt wurde, sowie Universitäten, an denen eine medizinische Fakultät eingerichtet ist, vertreten durch den Vizerektor/Dekan und deren Organisationseinheiten, vertreten durch den Leiter;
- d) Universitätskliniken und klinische Institute sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten in Universitätskliniken und klinischen Instituten, vertreten durch den Leiter der Universitätsklinik oder des klinischen Institutes;
- e) Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten, vertreten durch den Vorstand;
- f) Rechtsträger einer oder mehrerer bettenführender Krankenanstalten, sofern im Rechtsträger und in der akkreditierten Krankenanstalt ein ärztlicher DFP-Verantwortlicher bestellt ist, vertreten durch den ärztlichen Leiter.

(2) Ärztekammern in den Bundesländern, die Österreichische Ärztekammer, die Österreichische Akademie der Ärzte sowie die ÖQMed gelten als akkreditierte Veranstalter im Sinne dieser Verordnung.

(3) Physische Personen oder andere juristische Personen als die in Abs. 1 genannten können nicht akkreditiert werden.

(4) Bei der Akkreditierung von medizinischen Universitäten und Krankenanstalten nach Abs. 1 lit. c bis f trägt die fachlich-inhaltliche Verantwortung für das DFP der jeweilige Abteilungs- und Institutsvorstand bzw. die von diesem dafür bestimmten Ärzte.

(5) Jede akkreditierte Organisation muss einen ärztlichen Verantwortlichen für ihre DFP-Aktivitäten benennen.

§ 22 Pflichten akkreditierter Fortbildungsanbieter

(1) Akkreditierte Anbieter müssen die Voraussetzungen der Approbation gemäß § 17 und die Pflichten gemäß § 18 bei jeder angebotenen Fortbildung einhalten.

(2) Akkreditierte Fortbildungsanbieter verpflichten sich, DFP-Fortbildung kontinuierlich anzubieten und dieser Verordnung entsprechend umzusetzen. Als Richtwert eignen sich die Bedingungen für die Voraussetzungen der Akkreditierung unter § 25 Abs. 1.

(3) Aus Gründen der Qualitätssicherung kann jederzeit die Einhaltung der in Abs. 1 normierten Voraussetzungen bei akkreditierten Fortbildungsanbietern gemäß § 21 überprüft und/oder an den zuständigen DFP-Approbator zur Begutachtung weitergeleitet werden.

§ 23 Rechte akkreditierter Fortbildungsanbieter

(1) Akkreditierte Fortbildungsanbieter müssen von ihnen in Österreich angebotene Fortbildungen für den Bereich, in dem sie akkreditiert sind, selbst approbieren.

(2) Akkreditierte Fortbildungsanbieter haben Zugang zu der webbasierten DFP-Datenbank und müssen dort selbstständig ihre DFP-Fortbildungen publizieren. Die Eintragung in der webbasierten DFP-Datenbank hat spätestens einen Tag vor Stattfinden der Fortbildung zu erfolgen.

(3) Akkreditierte Fortbildungsanbieter können in allen Veröffentlichungen auf die Akkreditierung hinweisen und das geschützte DFP-Logo verwenden.

§ 24 Akkreditierungsrat

(1) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte ist jedenfalls Mitglied des Akkreditierungsrates.

(2) Dem Akkreditierungsrat obliegen die Beratung in Zusammenhang mit der Akkreditierung von Fortbildungsanbietern und der DFP-Approbation von Fortbildungen sowie die Qualitätsevaluierung der akkreditierten Fortbildungsanbieter und DFP-approbierter Fortbildungen.

(3) Mitglieder des Akkreditierungsrates müssen über entsprechende Erfahrung im nationalen und internationalen ärztlichen Fortbildungswesen verfügen.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden, der Mitglieder und Stellvertreter verläuft parallel zur Funktionsperiode der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer, bleibt jedoch bis zur Vornahme der Neubestellung aufrecht. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, wobei in Angelegenheiten, in denen ein Mitglied auch nur mittelbar persönlich involviert ist, das Stimmrecht auf den Stellvertreter übergeht.

(6) Mitglieder und deren Stellvertreter des Akkreditierungsrates sind innerhalb der Regelwerke der Österreichischen Ärztekammer weisungsfrei.

(7) Der Akkreditierungsrat hat seinen Sitz in der Österreichischen Akademie der Ärzte, der auch die administrative Betreuung obliegt.

§ 25 Akkreditierungsverfahren

(1) Ein akkreditierbarer Veranstalter kann einen begründeten Antrag auf Akkreditierung einbringen. Im Rahmen dieses Antrages ist darzulegen, für welche ärztlichen Fachgebiete bzw. ob für nichtmedizinische, sonstige Fortbildung um Akkreditierung angesucht wird. Zur Erlangung der Akkreditierung muss DFP-Erfahrung im Umfang von drei DFP-Fortbildungen oder insgesamt 20 DFP-Punkten im vergangenen Jahr nachgewiesen werden.

(2) Dieser Antrag wird dem DFP-Approbator des jeweiligen ärztlichen Fachgebietes mit einer Rückmeldefrist von zwei Wochen sowie der Ärztekammer in dem Bundesland, in welchem der Antragsteller seinen Sitz hat, und dem Akkreditierungsrat mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen vier Wochen übermittelt. Zusätzlich kann auch ein Ordinarius des jeweiligen Sonderfaches um Stellungnahme ersucht werden. Nach Vorliegen aller Stellungnahmen hat der Akkreditierungsrat zum Antrag eine begründete Stellungnahme mit Befürwortung oder Ablehnung der Akkreditierung abzugeben.

(3) Bei einer Akkreditierung nach § 21 Abs 1. lit. c bis f kann die Befassung der DFP-Approbatoren entfallen.

(4) Nach Vorliegen der Stellungnahme des Akkreditierungsrates wird entschieden, ob dem Antrag stattzugeben oder dieser abzulehnen ist.

§ 26 Dauer der Akkreditierung/Aberkennung

(1) Die Akkreditierung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Jeder akkreditierte Veranstalter kann jederzeit auf die Rechte aus der Akkreditierung verzichten und diese zurücklegen.

(2) Werden nach Erteilung einer Akkreditierung Umstände bekannt, die Anlass dazu geben, dass die Voraussetzungen, die zur Akkreditierung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen, oder hält sich ein akkreditierter Fortbildungsanbieter nicht an die Pflichten gemäß § 18 und § 22 dieser Verordnung, so kann der Akkreditierungsrat dem Präsidenten empfehlen, die Akkreditierung abzuerkennen.

(3) Die Ärztekammern in den Bundesländern, die Österreichische Ärztekammer und die Österreichische Akademie der Ärzte gelten ohne zeitliche Beschränkung als akkreditierte Veranstalter für alle Fachgebiete.

§ 27 Akkreditierungsgebühr

Für die Durchführung des Verfahrens bzw. für den Aufwand, der mit einer Akkreditierung verbunden ist, kann vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer eine jährlich zu entrichtende Akkreditierungsgebühr festgelegt werden. Die Akkreditierungsgebühr wird bei Verzicht auf die Rechte aus der Akkreditierung oder bei Entzug der Akkreditierung nicht rückerstattet.

6. Abschnitt Organisation und Verfahren

§ 29 Technische Voraussetzungen für Online-Fortbildungen

(1) Die praktische Umsetzung von Online-Fortbildungen erfolgt durch eine im Internet zugängliche Plattform, die die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung bei der Publikation der E-Learning-Fortbildungen unterstützt.

(2) Diese Software hat zu gewährleisten, dass sich ein Arzt in Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen zum Nachweis als Teilnehmer unzweifelhaft online registrieren bzw. authentifizieren und die Fragen eindeutig beantworten kann. Zudem ist sicherzustellen, dass der teilnehmende Arzt das Ergebnis seiner Beantwortungen und die richtigen Antworten und bei Erfüllung der Antwortkriterien eine Bestätigung erhält sowie dass eine Buchung der DFP-Punkte auf sein Fortbildungskonto vorgenommen wird.

(3) Im Zuge des Approbationsantrages ist die Lernplattform bzw. Website, auf welcher die Online-Fortbildung stattfindet, anzugeben. Unzulässig sind Websites, Apps etc. von Unternehmen, welche Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art bzw. Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen. Unzulässig ist des Weiteren die Administration von Anmeldungen über Systeme der oben angeführten Unternehmen sowie die Bereitstellung/Finanzierung der technischen Infrastruktur durch diese Unternehmen.

§ 30 DFP-Ausschuss

(1) Zur Beratung in Fragen der ärztlichen Fortbildung wird ein DFP-Ausschuss gebildet.

(2) Der DFP-Ausschuss besteht aus den für die Fortbildung zuständigen Referenten der Ärztekammern in den Bundesländern, je einem Fortbildungsbeauftragten der Bundeskurien aus dem Kreis der zur selbständigen Berufsausübung Berechtigten, dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Österreichischen Ärztekammer und dem Präsidenten des wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte. Wird in einem Bundesland kein Fortbildungsreferent bestellt, so kann die Landesärztekammer einen anderen Kammerangehörigen entsenden.

(3) Der Vorsitzende des DFP-Ausschusses bzw. etwaige stellvertretende Vorsitzende werden von der Österreichischen Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses nominiert.

§ 31 Vollziehung

(1) Die Vollziehung dieser Verordnung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, obliegt der Österreichischen Akademie der Ärzte.

(2) Die Österreichische Akademie der Ärzte behält sich vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen.

§ 32 DFP-Logo

(1) Zum Zwecke der Kennzeichnung einer Fortbildung als DFP-approbiert im Sinne dieser Verordnung ist der ärztliche Anbieter berechtigt, die Fortbildung mit dem DFP-Logo abzubilden.

(2) Zum Zwecke der Kennzeichnung eines Fortbildungsanbieters als DFP-akkreditiert im Sinne dieser Verordnung ist der akkreditierte Anbieter berechtigt, Fortbildungen, die seiner Verantwortung unterliegen und in dem Bereich stattfinden, für den der Anbieter akkreditiert ist, mit dem DFP-Logo akkreditiert auszuzeichnen.

(3) Das DFP-Logo darf eingesetzt werden, wenn die entsprechende Fortbildung approbiert, bzw. darf das DFP-Logo akkreditiert verwendet werden, wenn der für die Fortbildung verantwortliche Anbieter akkreditiert ist. Die Verwendung des DFP-Logos in Publikationen bei noch nicht positiv abgeschlossenem Approbationsverfahren ist nicht zulässig.

(4) Der Einsatz des DFP-Logos ist an den ärztlichen Fortbildungsanbieter gekoppelt; das heißt, dieser muss auf dem Programm als ärztlicher Anbieter zu erkennen sein.

(5) Die widerrechtliche Verwendung des DFP-Logos kann zum Entzug bzw. zur Ablehnung der DFP-Approbation führen.

7. Abschnitt Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Vor dem Inkrafttreten ausgestellte Fortbildungsdiplome gelten als Fortbildungsdiplome im Sinne dieser Verordnung.
- (3) Vor dem Inkrafttreten von Ärzten erworbene Fortbildungspunkte gelten als Fortbildungspunkte im Sinne dieser Verordnung.
- (4) Vor dem Inkrafttreten approbierte Veranstaltungen, DFP-Artikel etc. gelten als approbiert im Sinne dieser Verordnung.
- (5) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung akkreditierte Fortbildungsanbieter gelten als akkreditierte Fortbildungsanbieter im Sinne dieser Verordnung, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung akkreditierbar sind. Akkreditierte Fortbildungsanbieter, die gemäß dieser Verordnung nicht mehr akkreditierbar sind, verlieren die Akkreditierung per 31. Dezember 2012.
- (6) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer beschlossene DFP-Richtlinie tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- (7) Die Bestimmungen der 1. Novelle treten mit 1. September 2013 in Kraft.
- (8) Die Bestimmungen der 2. Novelle treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (9) Die Bestimmungen der 3. Novelle treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (10) Die Bestimmungen der 4. Novelle, mit Ausnahmen der Änderungen in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4 treten mit 1. März 2025 in Kraft. Die Änderungen der 4. Novelle in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4 treten mit 1. September 2025 in Kraft. §§ 14a und 28 idF 3. Novelle treten mit 1. September 2025 außer Kraft.

§ 34 Übergangsbestimmungen

- (1) Über einen schriftlichen Diplomantrag kann ein Fortbildungszeitraum von drei Jahren eingebracht werden, sofern der Fortbildungszeitraum bis inklusive 29. Juni 2017 endet.
- (2) Akkreditierte Fortbildungsanbieter – ausgenommen jene im Sinne des § 21 Abs. 2 – können bis einschließlich 31. Dezember 2018 im Ausland stattfindende Fortbildungen selbst approbieren. Akkreditierte Fortbildungsanbieter im Sinne des § 21 Abs. 2 können bis einschließlich 31. Dezember 2028 im Ausland stattfindende Fortbildungen selbst approbieren.
- (3) Fortbildungsanbieter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anerkannt sind, jedoch zukünftig die Kriterien dieser Verordnung nicht mehr erfüllen und folglich nicht mehr als Fortbildungsanbieter anerkannt werden können, gelten bis 31. Dezember 2018 als anerkannte Fortbildungsanbieter im Sinne dieser Verordnung. Fortbildungen dieser Anbieter, die bis einschließlich 31. Dezember 2018 stattfinden, sind für ein Approbationsverfahren zugelassen oder behalten eine bereits zuerkannte DFP-Approbation.
- (4) Ist ein Arzt am 1. September 2025 zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, wird als Zeitpunkt für die erstmalige Glaubhaftmachung nach dieser Verordnung idF 4. Novelle festgelegt:
 1. Ärzte, die mit 1. September 2025 fünf Jahre oder länger zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt über ein gültiges DFP-Diplom verfügen, haben mit Ende des Gültigkeitszeitraums des jeweiligen DFP-Diploms die Fortbildung gemäß § 11 nachzuweisen.
 2. Ärzte, die mit 1. September 2025 fünf Jahre oder länger zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt nicht über ein gültiges DFP-Diplom verfügen, haben gemäß § 14a Abs. 2 dieser Verordnung i.d.F. 3. Novelle, und zwar mit 1. September 2025, die absolvierte Fortbildung gemäß § 11 glaubhaft zu machen. Mit 1. September 2025 beginnt der folgende Fortbildungszeitraum zu laufen.
 3. Für Ärzte, die mit 1. September 2025 kürzer als fünf Jahre zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und zu diesem Zeitpunkt nicht über ein gültiges DFP-Diplom verfügen, gilt § 11 Abs. 3.

Der Präsident